



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2025-44244/19-PaT

Bearbeiter/-in: Tamara Papacek
Tel: +43 7712 3105-70427
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

BHSD-AL - Homepage

Schärding, 13.02.2026

**HUBER Rudolf und Maria,
Erledt 8, 4085 Waldkirchen am Wesen;
Abwasseranlage auf Gst.-Nr. 2815/4 und 2819/1,
KG 48013 Oberaichberg, Gemeinde Waldkirchen/Weseen -
wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Ansuchen von Rudolf und Maria Huber, Erledt 8, 4085 Waldkirchen am Wesen, um Wieder-
verleihung des Wasserbenutzungsrechts nach Wasserbuch-Postzahl 414/3084 betreffend die
Kleinkläranlage auf Grundstück Nr. 2815/4 und 2819/1, KG 48013 Oberaichberg, Gemeinde Wald-
kirchen am Wesen.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding eine mündliche Verhand-
lung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen, 4085 Waldkirchen Nr. 61	
Datum: Dienstag, 03. März 2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevoll-
mächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Er-
werbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht
ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Juni 2010, GZ: Wa10-270-25-2009-St-Uni, wurde den damaligen Wasserbenutzungsberechtigten, Alfred und Theresia Pilz, Erledt 17, 4085 Waldkirchen am Wesen, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage auf dem Gst.-Nr. 2815/4, KG Oberaichberg, Gemeinde Waldkirchen/Wesen, mit anschließender Versickerung der vorgereinigten häuslichen Abwässer in den Untergrund, befristet bis zum 31. Oktober 2010, erteilt.

Nunmehr haben Rudolf und Maria Huber, Erledt 8, 4085 Waldkirchen am Wesen, rechtzeitig mit schriftlicher Eingabe vom 04. April 2025, unter Vorlage der alten Projektunterlagen um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts nach Wasserbuch-Postzahl 414/3084 für die Kleinkläranlage angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt:

Sie können in die aufliegenden Unterlagen und Pläne Einsicht nehmen:

- Einreichprojekt aus dem Jahre 2009
- Kollaudierungsunterlagen aus dem Jahre 2011

Ort der Einsichtnahme:

Gemeindeamt Waldkirchen/Wesen und BH während der Amtsstunden bis zum Vortag der Schärding, Anlagenabteilung, Nebengebäude Verhandlung
ZiNr. N203

Zeit:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding können Sie nach vorheriger tel. Terminvereinbarung selbstverständlich auch Mo, Di und Do nachmittags in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 11 – 14, 21, 32, 50, 72, 98, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Waldkirchen am Wesen und
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at/> unter Bürgerservice > Amtstafel kundgemacht wurde.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Rudolf und Maria Huber, Erledt 8, 4085 Waldkirchen am Wesen
2. Gemeinde Waldkirchen am Wesen, 4085 Waldkirchen Nr. 61
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
 - c) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.
3. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding **vom 17.02. – 03.03.2026**

4. Parteien und Beteiligte

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Lorenz Steininger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärading, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärading, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.